

3.2.3 Büros der Bürgerbeauftragten	11
3.2.4 Öffentliche Rechtsberatung	12
3.2.5 Schuldnerberatungsstellen ..	13
3.2.6 Kostenlose Rechtsberatung durch (anwaltliche*n) Berufsbetreuer*in	14
3.2.7 Rechtsanwalt*Rechtsanwältin „pro bono“ oder gegen Honorar?	15
3.3 Keine mutwillige Inanspruchnahme der Beratungshilfe	16
3.3.1 Keine Beratungshilfe für jedes einzelne Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft	17
3.3.2 Erhöhungsgebühr bei Vertretung einer Bedarfsgemeinschaft	18
3.3.3 Beratungshilfe für eine Vertretung im Verwaltungsverfahren?	19
3.3.4 Beratungshilfe für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens	22
3.3.5 Bagatellgrenze	23
3.3.6 Weitere Einzelfälle	24
4. Rechtsschutz bei Ablehnung von Beratungshilfe	25
4.1 Anspruch auf förmlichen Beschluss über den Beratungshilfeantrag	26
4.2 Erinnerung gegen den Beschluss des*r Rechtspflegers*Rechtspflegerin	27
4.3 Rechtsschutz gegen den Richterbeschluss	28
5. Anwaltswechsel und Beratungshilfe ...	31
6. Höhe der Beratungshilfevergütung	32

Beratungshilfe

1. Beratungshilfe	1
2. Benötigte Nachweise für den Beratungshilfeantrag	4
3. Voraussetzungen für Beratungshilfe ...	5
3.1 Anwaltskosten können nicht aufgebracht werden	6
3.2 Keine andere zumutbare Hilfsmöglichkeit	7
3.2.1 Mitgliedschaft in einer Beratungsorganisation	8
3.2.2 Rechtsschutzversicherungen	10

1. Beratungshilfe

1 Haben Sie einen Konflikt mit einem Sozialleistungsträger und verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, können Sie Beratungshilfe bekommen, um sich von einem*r Rechtsanwalt*Rechtsanwältin (→ 8) rechtlich beraten und, soweit erforderlich, auch vertreten zu lassen. Wird Ihnen Beratungshilfe gewährt, sind der anwaltliche Rat und die anwaltliche Vertretung für Sie kostenlos. Der*die Anwalt*Anwältin kann lediglich eine **Beratungshilfegebühr von 15 EUR** von Ihnen verlangen, die er*sie Ihnen aber auch erlassen kann (VV 2500 RVG) – was viele Anwalt*innen auch machen. Beratungshilfe kann auf allen Rechtsgebieten, also auch im Sozialrecht, erteilt werden. Lediglich in Angelegenheiten des Strafrechts und des Ord-

nungswidrigkeitsrechts wird Beratungshilfe nur für eine Beratung und nicht auch für eine Vertretung gewährt (§ 2 Abs. 2 BerHG). Anwalt*innen sind standesrechtlich zur Übernahme von Beratungshilfemandaten verpflichtet (§ 49a BRAO).

2 Um Beratungshilfe zu bekommen, müssen Sie einen Antrag auf Beratungshilfe bei dem für Sie zuständigen **Amtsgericht** stellen. Bei Vorliegen der Beratungshilfevoraussetzungen stellt Ihnen der*die Rechtspfleger*in am Amtsgericht dann einen **Berechtigungsschein** mit der genauen Bezeichnung der Angelegenheit aus, mit dem Sie eine*n Anwältin*Anwalt ihrer Wahl aufsuchen können (§ 6 Abs. 1 BerHG). Sie können sich aber auch direkt an den*die Rechtsanwalt*Rechtsanwältin wenden. Alle Anwalt*innen halten das amtliche Beratungshilfeformular vor und können für Sie den Beratungshilfeantrag auch nachträglich stellen (§ 6 Abs. 2 BerHG). Das Beratungshilfeformular muss in diesem Fall vor der anwaltlichen Beratung ausgefüllt und von Ihnen unterzeichnet werden (BVerfG 16.1.2008 – 1 BvR 2392/07). Der Antrag ist seit Januar 2014 **innerhalb von vier Wochen** nach Beginn der Beratungstätigkeit zu stellen (§ 6 Abs. 2 S. 2 BerHG; bis 31.12.2013 keine zeitliche Befristung; BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 1984/06 u.a.).

3 **Tipp:** Besorgen Sie sich bei dem für Sie zuständigen **Amtsgericht** einen **Berechtigungsschein**, **bevor** Sie eine*n Anwältin*Anwalt aufsuchen. Für die Anwalt*innen bedeutet das Ausfüllen des Beratungshilfeantrages sowie das Kopieren der Einkommens- und Vermögensnachweise viel Arbeit. Außerdem ist der*die Rechtsanwalt*Rechtsanwältin bei Vorlage eines **Berechtigungsscheins** auf der sicheren Seite, dass er*sie später seine*ihre Beratungshilfevergütung bekommt und Sie müssen nicht befürchten, im Falle der Ablehnung von Beratungshilfe auf Ihren Anwaltskosten sitzen zu bleiben. Viele Anwalt*innen nehmen aufgrund zunehmender Streitigkeiten mit den Amtsgerichten um die Bewilligung von Beratungshilfe Beratungshilfemandate ohnehin nur noch gegen Vorlage eines **Berechtigungsscheins** an.

2. Benötigte Nachweise für den Beratungshilfeantrag

4 Bringen Sie nach Möglichkeit gleich beim ersten Gang zum Amtsgericht alle Unterlagen mit, die der*die Rechtspfleger*in benötigt, um über Ihren Antrag auf Beratungshilfe positiv entscheiden zu können (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BerHG, § 4 Abs. 4 BerHG). Dazu gehören

- **Ihr Personalausweis,**
- **Einkommensnachweise** (Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid, Wohngeldbescheid oÄ),
- **lückenlose Kontoauszüge** der letzten – je nach Amtsgericht – 4 bis 8 Wochen und gegebenenfalls Nachweise über sonstige Konten/Sparbücher sowie,
- **soweit Ihre tatsächliche Miete über der vom Grundsicherungsträger anerkannten Miete liegt und sich deswegen nicht aus Ihrem Leistungsbescheid ergibt, auch einen aktuellen Mietnachweis.**

Im Einzelfall und nur soweit es erforderlich ist, sollten Sie Nachweise zu sonstigen Belastungen (kostenaufwändige Ernährung, Abzahlungsverpflichtungen oÄ) mitnehmen.

Unbedingt mitnehmen sollten Sie die Unterlagen (Schreiben, Bescheide der Behörde oÄ), aus denen sich Ihr Rechtsproblem ergibt.

3. Voraussetzungen für Beratungshilfe

5 Grundsätzlich wird Beratungshilfe nur für die Wahrnehmung von Rechten **außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** gewährt (§ 1 Abs. 1 BerHG). Für die anwaltliche Vertretung ab Klageerhebung kann Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen nur noch **Prozesskostenhilfe** (PKH; → 87) bewilligt werden. Deswegen sollten Sie sich vor Erhebung einer Klage überlegen, ob Sie anwaltlichen Rat benötigen. Haben Sie erst einmal selbst Klage erhoben, können Sie sich von einem*r Anwalt*Anwältin nicht mehr auf Beratungshilfebasis über die Erfolgsaussichten Ihrer Klage beraten lassen und die Prozesskostenhilfegewährung ist oft langwierig und hängt davon ab, ob das Prozessgericht Ihrer Klage Aussicht auf Erfolg beimisst. Benötigen Sie anwaltlichen Rat außerhalb eines gerichtli-